

IV. Nachtragssatzung

zur Benutzungs- und Gebührensatzung

für die Jugend- und Freizeitstätte der Gemeinde Seedorf

vom 30.06.2022

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), sowie der §§ 1 Abs. 1; 2; Abs. 4 Abs. 1, 5, 6 Abs. 1 und Abs. 4 und 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorvertretung Seedorf vom 11.12.2025 die nachfolgende IV. Nachtragssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Jugend- und Freizeitstätte erlassen:

Artikel I

§ 8 Absatz (1) Benutzungsgebühren – erhält folgende Fassung:

§ 8

Benutzungsgebühren

(1) Für die Nutzung der Jugend- und Freizeitstätte werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

- Die Gebühr für Besuchergruppen bis zu 20 Personen beträgt pro Übernachtung pauschal 300,00 €. Für Mehrteilnehmer ist eine Gebühr pro Übernachtung von 15,00 € zu entrichten.
- Die Leihgebühr für 1 Satz Bettwäsche beträgt 12,00 €.
- Die Kosten für die Endreinigung belaufen sich auf 200,00 €.
- Es besteht die Möglichkeit, die Benutzungszeiten (Anreise vor 15.00 Uhr bzw. Abreise nach 10.00 Uhr) zu einem Stundensatz von 30,00 €/Stunde anzupassen.
- Die Gemeinde stellt entsprechend der gemeldeten Personenzahl Betten zur Verfügung. Ein Anspruch auf Einzelzimmerunterbringung besteht nicht, es sei denn, ein Gast verpflichtet sich, die Kosten entsprechend der Bettenzahl in dem Zimmer zu übernehmen.
Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Gemeinde.

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Seedorf, den 11.12.2025

L.S.

gez. Jahnke
Bürgermeister